

Geschäftszeichen II/Sch-Hy	Datum 17.01.2018	Vorlage-Nr. XVIII-0264/2018
--------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel	öffentlich	07.02.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.02.2018	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	05.03.2018	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Gründung eines Zweckverbandes oder der Abschluss von Zweckvereinbarungen zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel (Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel/WLW) und Goslar (Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar/KWB)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Vor dem Hintergrund langfristiger Verträge werden die Gründung eines Zweckverbandes oder der Abschluss von Zweckvereinbarungen zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel (Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel/WLW) und Goslar (Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar/KWB) vorerst nicht umgesetzt.</p> <p>Die Verwaltungen werden beauftragt, mit dem Auslaufen langfristig vertraglicher Bindungen, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Eigenbetriebe zu eruieren und – unter Beteiligung der politischen Gremien – gegebenenfalls konkrete Schritte zur Verwirklichung einzuleiten.</p>

Kosten in Euro	Wirtschaftsjahr/e	<input type="checkbox"/> Erfolgsplan <input type="checkbox"/> Vermögensplan	
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei	<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

I. Ausgangslage

5 Im Jahr 2015 wurde ein Austausch zwischen dem Landkreis Goslar und dem Landkreis Wolfenbüttel aufgenommen, um Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zu eruieren.

10 Im Ergebnis des Austausches zwischen den Betriebsleitungen der jeweiligen Eigenbetriebe Wirtschaftsbetriebe des Landkreises Wolfenbüttel (Aufgabenfelder: Abfallwirtschaft, Tiefbau, Breitband) und den KreisWirtschaftsbetriebe Goslar des Landkreises Goslar (Aufgabenfelder: Abfallwirtschaft, Rettungsdienst) wurde die Prüfung der Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes aus beiden Betrieben oder des Abschlusses von Zweckvereinbarungen vorgeschlagen. Im März 2016 erfolgte auf entsprechenden Vorschlag die Ermächtigung des Landrates/der Landrätin durch die Kreistage, ein Gutachten in Auftrag zu geben.

15 Im Dezember 2016 wurde ein Auftrag an die Kanzlei Gaßner, Groß, Siederer und Coll. mit Sitz in Berlin erteilt. Beauftragt wurde - im Umfang der Kreistagsbeschlüsse –

- die Ermittlung und Darstellung der Ist-Situation in den Betrieben und
- die Erstellung eines Gutachtens zur kommunal- und vergaberechtlichen Zulässigkeit und
- 20 • zur Kreditfähigkeit eines Zweckverbandes und
- zu den Chancen und Risiken eines Zweckverbandes bzw. von Zweckvereinbarungen.

25 Das Gutachten wurde nach mehreren gemeinsamen Sitzungen der Betriebe zusammen mit der Kanzlei fertig gestellt und im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 28. November 2017 beiden Betriebsausschüssen und Personalvertretungen vorgestellt. Das vollständige Gutachten, in der Fassung vom Januar 2018, ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

II. Ergebnis

30 Das Gutachten schließt im Ergebnis damit ab, dass die Gründung eines Zweckverbandes bzw. der Abschluss von Zweckvereinbarungen dem Grunde nach kommunalrechtlich und vergaberechtlich zulässig ist, soweit die Zusammenarbeit als echte Kompetenzverlagerung im Sinne des Urteils des EuGH (Urteil vom 21.12.2016, C 51/15) oder als öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nach § 108

35 GWB ausgestaltet wird.

40 Durch eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallwirtschaft können sich im Bereich der Abfallwirtschaft vielfältige Synergien ergeben. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben der Abfallwirtschaft durch den Zweckverband in zwei getrennten Einrichtungen Abfallwirtschaft wahrgenommen würden. Hinsichtlich der Aufgaben des Rettungswesens, des Tiefbaues und des Breitbandausbaus werden sich keine Synergien ergeben, weil diese Aufgaben nur von jeweils einem Landkreis wahrgenommen würden.

45 In Auswertung des Gutachtens kommen die Verwaltungsvorstände der Landkreise und die Betriebsleitungen der Eigenbetriebe zu dem Ergebnis, dass bei den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen es zu keinen derart signifikanten Wirtschaftlichkeits- und Synergieeffekten kommt, die zum jetzigen Zeitpunkt die Gründung eines Zweckverbandes oder den Abschluss von Zweckvereinbarungen sinnvoll erscheinen lassen. Hintergrund dafür ist einerseits die Erkenntnis, dass langfristige Verträge, insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft, erst in den Jahren ab 2021/2023

50 auslaufen. Darüber hinaus bestünden zum jetzigen Zeitpunkt noch Schwierigkeiten bei der Darstellung von Deponiestilllegungskosten.

55 Vor diesem Hintergrund erfolgt der Beschlussvorschlag, zunächst weder eine Zweckverbandsgründung
noch einen Abschluss von Zweckvereinbarungen zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen, sondern
weitere Überlegungen auf Basis des Gutachtens erst zu einem späteren Zeitpunkt
wiederaufzunehmen. Der Zeitraum bis dahin soll jedoch dazu genutzt werden, das Vertrauen in die
gemeinsame Zusammenarbeit durch punktuelle Projekte zu stärken (z.B. im Bereich Beschaffungen,
strategische Planungen, Digitalisierung) und damit eine Offenheit für interkommunale
60 Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern.

60 Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

65 Im Auftrag

70 Schillmann

70 **Anlagen:**

Gutachten zur Zusammenarbeit der Landkreise Wolfenbüttel (Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe
Landkreis Wolfenbüttel/WLW) und Goslar (Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar/KWB)

75